

SATZUNG

vom 5. März 2004

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2005
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2006
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2009
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. November 2012
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2014
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. November 2019
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. November 2021
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. November 2023.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen Bucerius Alumni. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Vereinssprache ist Deutsch.

§ 2 Zwecke des Vereins

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Studierendenhilfe und
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

(1) Die Vereinszwecke gemäß § 2 werden insbesondere durch die in den folgenden Absätzen genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht.

(2) Die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Studierendenhilfe wird verwirklicht durch:

1. die Beratung von und Mitwirkung in Entscheidungsgremien zur Optimierung einer praxisnahen und internationalen rechtswissenschaftlichen Ausbildung an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg,

2. die Organisation von studien- und berufsbegleitenden Veranstaltungen, die geeignet sind, die fachlichen, kulturellen oder sozialen Kompetenzen von Studierenden und Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern zu fördern,
3. die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die insbesondere der Vermittlung von Erfahrungen aus der juristischen Berufspraxis an Studierende und Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger dienen,
4. die Veröffentlichung von Beiträgen, die Teilnahme an Veranstaltungen und die Interessenwahrnehmung bei Diskussionen über die Reform der juristischen Ausbildung in Deutschland,
5. die Bildung eines Netzwerks zur besseren Durchführung von Veranstaltungen, die die Verwirklichung der Vereinszwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ermöglichen und
6. die Verleihung von Preisen nach vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien.

(3) Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht durch:

1. die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln zur Unterstützung rechtswissenschaftlicher Projekte,
2. die finanzielle oder sachliche Unterstützung des Forschungsbetriebs der Lehrstühle an der Bucerius Law School, Hamburg und
3. mittelbar durch die in § 3 Absatz 2 aufgezählten Aktivitäten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5a Aufwändungsersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches. ³Aufwendungen von bis zu 30,- Euro werden nach Prüfung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin erstattet. ⁴Aufwendungen, die

30,- Euro übersteigen, sind dem geschäftsführenden Vorstand im Voraus anzuzeigen, welcher über die Notwendigkeit der Ausgaben entscheidet. ⁵Für Reisekosten gelten S. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Wertgrenze auf 500,- Euro erhöht.

(3) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Arten, Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat oder als Studierende/Studierender einer Hochschule aus dem Ausland das International Program der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, absolviert hat oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin mindestens ein Jahr mit Lehrverpflichtungen an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, beschäftigt war.

(2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahestehen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen.

(4) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. ²In den Fällen des § 6 Absatz 1 kann der Generalsekretär/die Generalsekretärin über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheiden. ³In diesem Fall berichtet der Generalsekretär/die Generalsekretärin dem Vorstand zu jeder seiner Sitzungen über neu aufgenommene ordentliche Mitglieder und legt diesem Aufnahmeanträge zur Entscheidung vor, die er abzulehnen beabsichtigt.

(5) ¹Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

1. zum Ende des Geschäftsjahres durch Austrittserklärung, die dem Verein schriftlich und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist;
2. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist und es den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat;

3. durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, insbesondere bei der Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder, vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin beantragen.

²Ein Ausschluss nach Satz 1 Nummer 3 ist nur beschlossen, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder des Vorstandes gegen den Ausschluss gestimmt haben. ³Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin für die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin muss nicht Mitglied des Vereins, darf aber nicht Mitglied des Vorstands sein. ⁵Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin trifft nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds und des Vorstandes die Entscheidung in schriftlicher Form. ⁶Er/sie ist nicht Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung. ⁷In entsprechender Anwendung der Sätze 3 und 4 wählt die Mitgliederversammlung ferner mindestens einen Ergänzungsschiedsrichter/eine Ergänzungsschiedsrichterin, dem/der der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 überträgt, wenn er/sie verhindert ist oder sich für befangen hält.

§ 6a Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die ordentlichen und die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. ²Zahlt ein zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtetes Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag nicht binnen eines Monats ab Fälligkeit, kommt es mit der Zahlung dieses Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung in Verzug; die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzugszinsen durch den Verein ist jedoch ausgeschlossen.

(2) ¹Soweit möglich, haben die zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichteten Mitglieder dem Verein die Möglichkeit einzuräumen, fällige Jahresbeiträge selbständig zu vereinnahmen, etwa durch Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug über das Lastschriftverfahren. ²Schlägt die selbständige Vereinnahmung durch den Verein fehl, weil ein zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtetes Mitglied dem Verein falsche dazu notwendige Daten angegeben oder eine eingetretene Veränderung der dazu notwendigen Daten nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, ist es dem Verein zur Erstattung der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.

(3) ¹Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, bestimmt eine auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. ²In der Beitragsordnung kann beschlossen werden, bestimmte ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 zu befreien.

(4) Förder- und Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Nutzung bestimmter Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Verein wird durch den Vorstand nach außen vertreten. ²Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins und die ihm durch die Vereinsverfassung zugewiesenen Aufgaben. ³Darunter fallen:

1. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern (§ 6 Absatz 3),
2. der Vorschlag von Beitragsordnungen (§ 6a Absatz 3),
3. der Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht entrichteter Mitgliedsbeiträge (§ 6 Absatz 5 Nummer 2),
4. das Erstellen von Haushaltsplänen und Jahresberichten (§ 9 Absatz 2),
5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung (§ 10),
6. Beschluss und Durchführung von schriftlichen Beschlussverfahren (§ 12),
7. die Umsetzung der Übergangsregelungen (§ 14 Absatz 2),
8. die Befreiung von Jahresbeiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnung,
9. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
10. die Beratung über die strategische Ausrichtung des Bucerius Alumni e.V. und Angelegenheiten, die das Vereinsleben und die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, ihre Absolventinnen/Absolventen, Studierenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betreffen,
11. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
12. die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
13. der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Absatz 4),
14. der Beschluss über das Erlöschen der Mitgliedschaft bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse (§ 6 Absatz 5),
15. die Gründung und Auflösung von Gruppen (§ 8b Absatz 1),
16. die Berufung und Abberufung der Gruppenleitungen (§ 8b Absatz 3),
17. das Erstellen von Jahresberichten (§ 9 Absatz 2).

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzendem/Vorsitzender des Vorstandes, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, sowie höchstens neun (9) einfachen Mitgliedern. ²Die einfachen Mitglieder können bis zu drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen, die jeweils für die Dauer von in der Regel mindestens sechs bis maximal vierundzwanzig Monaten gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin den geschäftsführenden Vorstand bilden. ³Der geschäftsführende Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese keine

grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen finanziellen Verpflichtungen erwarten lassen. ⁴Grundsätzliche Bedeutung haben insbesondere Aufgaben aus den Bereichen des Absatz 1 Nr. 5, 6, 9, 10 und 12. ⁵Erheblich ist eine finanzielle Verpflichtung, wenn sie die Summe von 10 % der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigt. ⁶Der Vorstand kann darüber hinaus Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. ⁷Der Präsident/die Präsidentin, der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten den Verein einzeln nach außen. ⁸Die übrigen Mitglieder sind zusammen nur gesamtvertretungsberechtigt.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. ⁵Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied nur für die verbleibende Amtsdauer des übrigen Vorstandes gewählt werden. ⁶Scheidet der Präsident/die Präsidentin, der Generalsekretär/die Generalsekretärin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl des gesamten Vorstandes einen Nachfolger/eine Nachfolgerin aus seinem Kreis für das jeweilige Amt wählen.

(4) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Generalsekretär/der Generalsekretärin mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ³Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, falls dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. ⁶Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) ¹Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird. ²Die Abgabe der Stimme erfolgt in diesen Fällen per Mitteilung in Textform an den Generalsekretär/die Generalsekretärin. ³Der Generalsekretär/die Generalsekretärin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und fertigt ein Protokoll über die Abstimmung an.

(6) ¹Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8a Beirat

(1) ¹Durch den Beirat soll die langfristige Bindung der Mitglieder an den Verein sichergestellt werden. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe berät er den Vorstand. ¹Der Beirat setzt sich aus jeweils einer Vertretung aller Studierendenjahrgänge ab einem Jahr nach Erwerb des Baccalaureus Legum zusammen sowie einer Vertretung derjenigen, die an der Bucerius Law School den Masterstudiengang absolviert haben und einer Vertretung derjenigen, die ein Promotionsstudium

absolviert bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule gearbeitet haben. ²Es wird je eine Vertretung sowie eine Stellvertretung gewählt.

(2) ¹Die Vertretungen werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Nach Ablauf dieser Wahlperiode findet eine für alle gleichzeitige Neuwahl statt. ³Die Organisation dieser Wahl obliegt dem Vorstand. ⁴Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁵Die Abstimmung kann auch per Intranet oder auf andere geeignete Weise erfolgen. ⁶Eine Besetzung oder Nachwahl findet nur in den regulären Wahlen statt.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats haben kein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes. ²Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden ihm auf Verlangen zugeleitet.

§ 8b Gruppen

(1) Der Vorstand kann innerhalb des Vereins rechtlich unselbstständige Gruppen gründen. Diese erleichtern die Umsetzung der Vereinszwecke zum Beispiel in einzelnen Regionen (Regionalgruppen), in einzelnen Fachgebieten (Fachgruppen) oder im Hinblick auf bestimmte Interessen (Interessengruppen).

(2) Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Organisation regionaler, fachlicher und sonstiger Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Gruppenaufgaben und der Vereinszwecke.

(3) ¹Die Gruppenleitung wird vom Vorstand bis auf Widerruf ernannt. ²Vorschläge von Vereinsmitgliedern sind bei ihrer Ernennung zu berücksichtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. ²Das Stimmrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. ³Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied per Textform bevollmächtigt werden; jedes ordentliche Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier weitere ordentliche Mitglieder vertreten. ⁴Die Vollmachtserklärung sowie ein eventueller Widerruf sind der Vereinsgeschäftsführung gegenüber per Textform anzuzeigen. ⁵Die Erteilung einer Untervollmacht ist ausgeschlossen. ⁶Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung erfolgt in Präsenz, virtuell oder als Kombination aus Zusammenkunft in Präsenz und virtuell. ²Die Art der Zusammenkunft wird vom Vorstand festgelegt und in der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt. ³Für die Mitglieder, die virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wählt der Vorstand geeignete technische Übertragungsmittel. ⁴Durch diese muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die Identität der virtuellen Teilnehmerinnen/Teilnehmer geprüft werden kann,

2. der Inhalt der Mitgliederversammlung von allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ohne Verzögerung mitverfolgt werden kann,
3. alle virtuellen Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Mitgliederversammlung jederzeit ihre Antrags-, Frage-, Rede- und sonstigen Rechte wahrnehmen können und

alle virtuellen Teilnehmerinnen/Teilnehmer an, gegebenenfalls geheimen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

²Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Absatz 3);
5. Wahl des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und von Ergänzungsschiedsrichterinnen/Ergänzungsschiedsrichtern zur Entscheidung, die ein ausgeschlossenes Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands beantragt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3; Sätze 3, 4 und 7);
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands (§§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 6a Absatz 3).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail, hilfsweise per Brief, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. ⁴Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Generalsekretär/der Generalsekretärin, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten/der Präsidentin oder vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin geleitet; die Versammlung kann jedoch ein anderes ordentliches Mitglied zur Versammlungsleitung bestimmen. ²Die Versammlung beauftragt ein ordentliches Mitglied mit der Anfertigung eines Protokolls der Mitgliederversammlung, das von ihm und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(2) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt. ³Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 virtuell oder als Kombination aus Zusammenkunft in Präsenz und virtuell stattfindet, wird die schriftliche Abstimmung aus Satz 2 durch eine entsprechende elektronische Abstimmung ersetzt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig (40) ordentliche Mitglieder in Person und insgesamt achtzig (80) ordentliche Mitglieder in Person oder vertreten durch andere ordentliche Mitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ²Abweichend davon ist

1. für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
2. zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
3. zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen kann die Versammlung die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung oder einem Wahlausschuss übertragen. ²Die Wahl zur Übertragung eines Amtes erfolgt durch Einzelabstimmung. ³Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ⁴Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ⁵Gewählt ist der-/diejenige, der/die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(6) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 2 gilt für die Wahl der einfachen Mitglieder des Vorstandes,

dass eine Gesamtabstimmung durchgeführt wird, bei der jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie es nach § 8 Absatz 2 Satz 1 zu besetzende einfache Vorstandsämter gibt, wobei einem Kandidaten/einer Kandidatin nicht mehr als eine Stimme gegeben werden kann. ²Sofern mehr Kandidierende antreten, als einfache Vorstandsmitgliedsämter zu besetzen sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die relativ zueinander die meisten gültigen Stimmen erhalten. ³Sofern zwei oder mehr Kandidierende gleich viele gültige Stimmen erhalten und die Anzahl ihrer Stimmen darüber bestimmt, wer von ihnen ein noch zu besetzendes Vorstandsamt erhält, gelten Absatz 5 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

(1) ¹Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig oder aufgrund von Eilbedürftigkeit nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Abstimmung gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). ²Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll grundsätzlich im schriftlichen Beschlussverfahren erfolgen. ³Die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlussverfahren sind ausgeschlossen.

(2) ¹Ein Beschluss kann im schriftlichen Beschlussverfahren nur gefasst werden, wenn mindestens achtzig (80) ordentliche Mitglieder an dieser durch Stimmabgabe teilnehmen. ²Ein Beschluss erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, diese Mehrheit.

(3) Für die Wahl des Vorstandes gilt § 11 Absatz 5 und 6 entsprechend mit der Abweichung, dass bei gleicher Stimmenzahl bei der Stichwahl, das vom ältesten ehemaligen Präsidenten/der ältesten ehemaligen Präsidentin oder der von ihnen bestimmten Stellvertretung, im Beisein der beiden Kandidierenden oder deren Stellvertretung zu ziehende Los entscheidet.

(4) ¹Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und ob das Verfahren als papiergebundenes Verfahren (Absatz 6) oder als elektronisches Verfahren (Absatz 7) durchgeführt wird. ²Darüber hinaus setzt er eine Frist für die Stimmabgabe. ³Sofern der Vorstand nicht zwei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit beschließt, dass die nächsten Vorstandswahlen im Rahmen des schriftlichen Beschlussverfahrens stattfinden, finden die Vorstandswahlen im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung statt. ⁴Beschließt der

Vorstand, Vorstandswahlen im schriftlichen Beschlussverfahren durchzuführen, informiert der Generalsekretär/die Generalsekretärin die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe über die anstehenden Wahlen und nimmt Wahlvorschläge bis 3 Wochen vor Ablauf dieser Frist entgegen. ⁵Bei einer Kandidatur des amtierenden Generalsekretärs/ der amtierenden Generalsekretärin ist die Vorbereitung und Leitung der betroffenen Wahl durch den Vorstand auf eine andere Person aus dem Vorstand zu übertragen, die nicht bei dieser Wahl kandidiert. ⁶Kandidieren alle Mitglieder des Vorstands, so ist die Vorbereitung und Leitung der betroffenen Wahl durch den Vorstand auf eine andere Person zu übertragen, die Vereinsmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Vereins ist.

(5) ¹Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn Widerspruch erhoben wird. ²Er hat dies zu beschließen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht. ³Der Vorstandswahl durch schriftliches Beschlussverfahren kann nicht widersprochen werden.

(6) ¹Beim papiergebundenen Verfahren sendet der Generalsekretär/die Generalsekretärin den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin wahrt die Frist. ²Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.

(7) ¹Beim elektronischen Verfahren wählt der Vorstand zunächst eine geeignete Plattform zur Stimmabgabe aus, die insbesondere garantiert, dass kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen und eine sichere Authentifizierung gewährleistet ist. ²Per E-Mail sendet der Generalsekretär/die Generalsekretärin den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und die gegebenenfalls erforderlichen Zugangsdaten für die Stimmabgabe) spätestens zwei Wochen, bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu. ³Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet sind.

(8) ¹Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel bzw. für die Abgabe der Stimme im elektronischen Verfahren stellt der Generalsekretär/die Generalsekretärin das Ergebnis fest, fertigt ein Protokoll über die Beschlussfassung an und informiert die Mitglieder. ²Sofern gemäß Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 5 Satz 4 eine Stichwahl erforderlich ist, leitet der Vorstand diese unverzüglich im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens ein.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Absatz 4 Satz 2

Nummer 2).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin, der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung zur Förderung der Bucerius Law School, Hamburg, hilfsweise an die Zeit Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, die das Vermögen jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangsregelungen

¹Die Satzung gilt in dieser Fassung ab Eintragung in das Vereinsregister. ²Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Satzung des Bucerius Alumni e.V. in der durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2021 angenommenen Fassung Anwendung.